

GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 14.01.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Halfing (Holzhamer Str. 6)

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Braun, Regina

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad

Aicher, Peter

Friedrich, Christoph

Guggenberger, Johannes

Hofer, Sepp

Hofer, Tobias

abwesend TOP 5-7 wg. Feuerwehreinsatz

Landinger, Hans

Linner, Christoph

abwesend TOP 5-7 wg. Feuerwehreinsatz

Murner, Josef

Ober, Daniel

Schlaipfer jun., Stefan

Stettner, Sepp

Zehetmayer, Christina

Schriftführer/in

Binder, Marco

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Schauer, Sebastian

entschuldigt

Weitere Anwesende

0 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Östlich der Chiemseestr. II"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 3 Bebauungsplan Nr. 20 "Rosenstraße": Stellungnahme zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen; erneuter Auslegungsbeschluss
- 4 Bauantrag XY auf Büroneubau und Einbau eines Labors in die Bestandshalle, XY, Fl.Nr. XY
- 5 Antrag auf Erteilung einer Rodungserlaubnis Staatliches Bauamt Rosenheim, Fl.Nrn. XY, XY und XY
- 6 Beitritt/Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland in Sachen "Kommunale Verkehrsüberwachung"; Beratung und evtl. Beschlussfassung
- 7 Bauhofgebäude am Gemeindeplatz; Sanierung des vorhandenen Ölabscheiders, Befestigung des Vorplatzes (Ausbau Pflaster, Asphaltierung der Fläche)
- 8 Antrag von Gemeinderatsmitglied XY auf Vergrößerung des Bauausschusses von derzeit 4 auf künftig 5 Mitglieder
- 9 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
--------------	--

Der/Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020 und 14.12.2020 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gelten auch diese als genehmigt.

Aus der Mitte des Gremiums wird zum Bauantrag XY (TOP 3) noch angeregt, dass in den Bebauungsplan ein Hinweis aufzunehmen ist, dass mit Hangwasser zu rechnen ist.

TOP 2	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Östlich der Chiemseestr. II"; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
--------------	--

Die Vorsitzende erinnert das Gremium, dass im Rahmen eines Antrags auf Vorbescheid vom Landratsamt Rosenheim festgestellt wurde, dass eine Genehmigung auf Grund der Vielzahl von Befreiungen nicht in Aussicht gestellt werden kann. Es ist daher erforderlich, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren zu ändern. Der Gemeinderat Halfing hat deshalb in seiner Sitzung am 17.09.2020 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss und der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wurden mit der amtlichen Bekanntmachung vom 23.09.2020 öffentlich bekannt gegeben.

Die Fa. Huber Planungs-GmbH hat einen Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Östlich der Chiemseestr. II“ erarbeitet. Der Gemeinderat nimmt Einsicht in diesen Entwurf vom 14.01.2021. Die Vorsitzende gibt hierzu einige Erläuterungen. Ferner werden die einzelnen Änderungen besprochen.

Von der Vorsitzenden wird noch bekanntgegeben, dass eine Kostenübernahmeerklärung von der Grundstückseigentümerin/Antragstellerin vorliegt.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der vorliegende Entwurf der Fa. Huber Planungs-GmbH in der Fassung vom 14.01.2021 wird gebilligt. Der vorhandene Gehweg (Trampelpfad) von der Simsseestraße zur Chiemseestraße ist noch in den Bebauungsplanentwurf textlich und zeichnerisch darzustellen bzw. aufzunehmen.

Die Verwaltung und die Fa. Huber Planungs-GmbH werden beauftragt das weitere Verfahren nach § 13 BauGB (Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

TOP 3	Bebauungsplan Nr. 20 "Rosenstraße": Stellungnahme zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen; erneuter Auslegungsbeschluss
--------------	---

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 20 „Rosenstraße“ samt Begründung in der Fassung vom 30.07.2020 ist in der Zeit vom 14.08.2020 bis einschließlich 15.09.2020 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verb. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.08.2020 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

A. Keine Rückmeldung erfolgte von:

3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern München
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G23/Bauleitplanung München
7. Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
9. Regierung von Oberbayern, Luftamt
14. Landratsamt Rosenheim, Gesundheitsamt
15. Landratsamt Rosenheim, Untere Straßenverkehrsbehörde (Verkehrssicherheit)
17. Landratsamt Rosenheim, Kreisbrandrat
19. Landratsamt Rosenheim, Kreisheimatpflege (Fr. März)
22. E-Plus Mobilfunk, München
24. Energie Südbayern GmbH
25. Stadtwerke Rosenheim
26. BiL e.G., Bonn
27. Gemeinde Schonstett
28. Gemeinde Höslwang
29. Marktgemeinde Bad Endorf
30. Gemeinde Söchtenau
31. Gemeinde Amerang
36. Deutsche Post AG, NL Kolbermoor

B. Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim, 01.09.2020
4. Bayerischer Bauernverband, Rosenheim, 31.08.2020
6. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz, 18.09.2020
11. Staatliches Bauamt Rosenheim, 31.08.2020
16. Landratsamt Rosenheim, Hoch- und Tiefbau, 03.09.2020
18. Landratsamt Rosenheim, Wasserrecht, 26.08.2020
- 24.1 Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, 21.08.2020
32. Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, 08.09.2020
33. Handwerkskammer für München und Oberbayern, 02.09.2020
34. Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern, 31.08.2020

C. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, 10.09.2020
8. Regierung von Oberbayern, 15.09.2020

10. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, 15.09.2020
12. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 10.09.2020
13. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 10.09.2020
20. Bayernwerk Netz GmbH, 14.08.2020
21. Deutsche Telekom Technik GmbH, 09.09.2020
23. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 14.09.2020
35. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Rosenheim, 15.09.2020

Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rosenheim, 10.09.2020

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen folgende Einwendungen:

Beim landwirtschaftlichen Betrieb, der sich südlich des neu zu errichtenden Wohngebietes befindet, handelt es sich um einen wachsenden Betrieb. Seit der Erstellung der Immissionsgutachten im Jahr 2016 hat sich der Viehbestand bisher um ca. 12 % vergrößert und der Flächenbestand um gut 5 %. Es wurde ein neuer Milchviehlaufstall sowie eine neue Güllegrube ohne Deckel errichtet. Der Viehbestand soll um ca. 20 weitere Kühe aufgestockt werden. Daher ist mit höheren Immissionsbelastungen insbesondere hinsichtlich Geruch und Lärm zu rechnen.

Wir empfehlen die Neuerstellung der Emissionsgutachten unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Betriebes.

Im Jahr 2016 wurde von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH eine Immissionsschutz-Untersuchung für Gerüche zur Ausweisung eines Baugebietes/Baulanderschließung in Halfing erstellt. Vom Ingenieurbüro Greiner wurde ein Schallschutzgutachten erstellt. Diese Gutachten wurden bei der bisherigen Planung des Baugebiets „Rosenstraße“ berücksichtigt.

Im Jahr 2020 hat der betroffene Landwirt seinen Betrieb um einen Milchviehstall für ca. 20 Kühe erweitert. Weiter plant er auch den Bau eines Stahlbetonbehälters ohne Deckel (Güllegrube). Beide Erweiterungen entstehen jedoch in Richtung Süden. Also auf der vom Baugebiet abgewandten Seite.

Auf Nachfragen beim jeweiligen Ersteller der Gutachten, wurde bestätigt, dass die bestehenden Gutachten die beiden zusätzlichen Quellen im Einwirkungsbereich des neuen Baugebietes nicht abdecken. Die Änderungen sind zwar nicht sehr groß, aber es kann trotzdem sein, dass dadurch größere Teile des Baugebietes die Immissionsrichtwerte überschreiten. Es kann jedoch auch passieren, dass sich die Werte nicht ändern. Dies kann man jedoch nur nachweisen bzw. ausschließen, wenn man eine neue Immissionsprognose rechnet. Es wurde daher die Überarbeitung der bestehenden Gutachten in Auftrag gegeben.

Gemäß der überarbeiteten Immissionsschutz-Untersuchung für Gerüche vom 04.12.2020 kann davon ausgegangen werden, dass durch die Erweiterungen der nahegelegenen Landwirtschaft keine höheren Emissionsbelastungen entstanden sind, die Auswirkungen auf das Baugebiet hätten.

Die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung wird erst im Januar 2021 fertiggestellt und liegt uns derzeit noch nicht vor.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.09.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Gutachten werden im Auftrag der Gemeinde überarbeitet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 folgende Stellungnahme ab:

Planung

Das ca. 1,26 ha große Plangebiet liegt am östlichen Rand von Halfing, östlich des Oberweges und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan größtenteils als Wohnbaufläche, am südlichen Rand als sonstige Grünfläche bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden und Westen grenzt das Plangebiet an bestehende Wohngebiete an, im Süden und Osten wird es derzeit von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Die Gemeinde Halfing beabsichtigt das bislang landwirtschaftlich genutzte Areal als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauN-VO festzusetzen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet mit zwölf Parzellen für Einzel- und Doppelhäuser, sowie einem Grünstreifen am südlichen Rand zu schaffen. Die Gemeinde behält sich alternativ die Option vor, die Parzellen 9 und 10 bzw. die Parzellen 11 und 12 zu verschmelzen und je mit einem Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage zu bebauen.

Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans die bereits bebaute Flurnummer 301 (Gmkg. Halfing). Mit der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum soll der Verbleib und die Zuwanderung von jüngeren Menschen und Familien unterstützt werden, um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde zu sichern.

Der Flächennutzungsplan soll auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden.

Berührte Belange

Flächensparen

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten flächensparende Siedlungs- und Entwicklungsformen angewendet werden (vgl. LEP 3.1 (G)).

Siedlungsstruktur

In den Siedlungsgebieten sind vorhandene Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (vgl. LEP 3.2 (Z)). Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (u.a. Entwicklung der Altersstruktur) ist eine Siedlungsentwicklung, die verstärkt auf die Innenentwicklung setzt, von zentraler Bedeutung, da sie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit bestehender Siedlungsstrukturen sowie der Tragfähigkeit der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur dient (vgl. LEP 1.2.1 Z, 1.2.6 G, 3.1 G).

Gemäß Regionalplanung Südostoberbayern (RP 18) soll die Siedlungsentwicklung auf die Hauptsiedlungsbereiche konzentriert werden (vgl. RP 18 B II 3.2 (Z)).

Natur und Landschaft

Aufgrund der Ortsrandlage ist auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und eine schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 (G), Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 3.1 (Z)). Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde.

Bewertung

Im Zuge der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung (vgl. Schreiben StMWi vom 05.08.2019 an die Gemeinden in Bayern) soll die Flächeninanspruchnahme reduziert und die vorhandenen Flächenpotentiale effizient genutzt werden. Erläuterung zu den Anforderungen an den Bedarfsnachweise für neue Siedlungsflächen finden Sie auf der Homepage des Bay.

Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie <https://www.stmwi.bayern.de> und in der als Anhang mit dieser Stellungnahme verschickten Datei : AH_Bedarfsnachweis.pdf. Um diesen Festlegungen gerecht zu werden, bedarf es bei der Planung neuer Siedlungsflächen einer Prüfung, ob für diese ein hinreichender Bedarf besteht, der in Abwägung mit anderen Belangen, die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt (vgl. LEP 1.2.1 und 3.1).

Gemäß den eingereichten Unterlagen geht die Gemeinde Halfing auf der Grundlage des Demographiespiegels des Bayerischen Landesamtes für Statistik für den Zeitraum vom 2017 bis 2031 von einem Wachstum von 2,8 % oder 81 zusätzlichen Einwohnern aus. Für den Landkreis Rosenheim wird für den gleichen Zeitraum ein Wachstum von 5,7 % prognostiziert.

Nach den amtlichen Bevölkerungszahlen ist die Gesamtbevölkerung von Halfing von 2011 bis 2019 um 177 Einwohner bzw. 6,8 % gewachsen (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik). Vor diesem Hintergrund und der Nähe der Gemeinde Halfing zum Verdichtungsraum Rosenheim

erscheint die in den eingereichten Unterlagen getroffene Annahme für die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Halfing und für den Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen plausibel. Im Hinblick auf den von der Gemeinde thematisierten demographischen Wandel und der Zunahme von kleineren Haushalten ist zu begrüßen, dass sich die Gemeinde optional vorbehält, teilweise eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen.

Der pauschale Hinweis auf die mangelnde Verfügbarkeit bestehender Baulücken kann bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Eine von der Gemeinde angeführte fehlende Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotentialen kann nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde die Ergebnisse einer entsprechenden Aktivierungsstrategie vorlegt. Hierzu sind u.a. die bestehenden Innenentwicklungspotentiale (v.a. unbebaute Flächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind bzw. für die Baurecht besteht und/oder Baulücken, Brachen oder Konversionsflächen im unbeplanten Innenbereich) den einzelnen Gemeindeteilen zuordenbar in Flächenumfang plangrafisch und bzgl. Verfügbarkeit darzustellen. Bundesweite Untersuchungen zeigen, dass langfristig bis zu 70% der Innenentwicklungspotentiale aktivierbar sein können (vgl. BBSR-Analysen KOMPAKT 07/2014, S. 10).

Ergebnis

Die Planung steht bei Berücksichtigung der Belange von *Natur und Landschaft* den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat zu diesem Vorhaben mit Schreiben vom 15.09.2020 Stellung genommen. Im Zuge der Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung soll die Flächeninanspruchnahme reduziert und die vorhandenen Flächenpotentiale effizient genutzt werden. Es bedarf deshalb einer Prüfung ob für die geplanten Siedlungsflächen hinreichender Bedarf besteht, der in Abwägung mit anderen Belangen, die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt.

Grundsätzlich erscheint die in den Unterlagen getroffene Annahme für die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Halfing und für den Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen plausibel. Jedoch kann der pauschale Hinweis auf die mangelnde Verfügbarkeit bestehender Baulücken bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Eine von der Gemeinde angeführte fehlende Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotentialen kann nur berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde die Ergebnisse einer entsprechenden Aktivierungsstrategie vorlegt. Hierzu hat die Verwaltung die Anlage „Ermittlung des Innenentwicklungspotenzials und Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen“ erstellt, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt wird. Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage „Ermittlung des Innenentwicklungspotenzials und Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen“ wird den Planunterlagen beigefügt und das Ergebnis in die Begründung aufgenommen.

10. Regionaler Planungsverband Südostbayern, 15.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

gez.
Bettina Bruckmayer

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 10.09.2020

die „Nichtbeplanung“ des südlichen Teiles von FlNr. 301 ist städtebaulich weder begründet noch begründbar. Auch wenn sie vom Grundstückseigentümer aus individuellen Gründen gewünscht ist, müsste sie den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Die Ausparung einzelner (Innen-)Flächen steht insofern aber in Widerspruch zur Rechtfertigung der Sonderregelung des § 13 b BauGB und könnte dieses Verfahren in Frage stellen.

C 3.1, 3.4 Die Verschmelzung von Grundstücken ist nicht Regelungsgegenstand von Bebauungsplanfestsetzungen. Die Wohneinheitenbegrenzung könnte jedoch z.B. in Bezug zu festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen erfolgen.
Innerhalb der überbaubaren Flächen C. 4.2. ist die Errichtung von Tiefgaragen zulässig, so dass 3.4. weder eine notwendige noch eine zulässige Festsetzung ist.

Das Grundstück mit der Fl.Nr. 301 befindet sich im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Rosenstraße“. Das Grundstück ist auf der nördlichen Seite mit einem Einfamilienhaus bebaut. Im Planentwurf vom 30.07.2020 wurde kein zweites Baufenster auf dem südlichen Teil des Grundstücks eingezeichnet. Da die Ausparung einzelner Flächen einen Widerspruch zur Rechtfertigung der Sonderregelung des § 13 b BauGB darstellt, soll nun ein Baufenster auf dem südlichen Teil des Grundstücks eingezeichnet werden. Hierzu werden Gespräche mit dem Eigentümer geführt.

In den Festsetzungen C 3.1 und C 3.4 im Entwurf vom 30.07.2020 ist von einer Verschmelzung der Grundstücke die Rede. Hintergrund dieser Festsetzung war, dass der Eigentümer von Parzelle 9 und 10 bzw. 11 und 12 zwischen dem Bau von zwei Einfamilienhäusern und dem Bau von einem Mehrfamilienhaus mit max. acht Wohneinheiten entscheiden kann. Dies kann jedoch auch durch eine festgesetzte Mindestgrundstücksgröße festgelegt werden. So wären z.B. grundsätzlich maximal zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus bzw. pro Doppelhaushälfte zulässig, bei einer Grundstücksgröße von mehr als 800 m² jedoch maximal acht Wohneinheiten. Tiefgaragen sind grundsätzlich zulässig.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Satzung wie folgt ergänzt:

1. Auf der Fl.Nr. 301 soll im südlichen Teil des Grundstücks ein weiteres Baufenster eingezeichnet werden.
2. Unter C 3.1 bzw. C 3.4 des Bebauungsplanentwurfes vom 30.07.2020 ist der Passus über die Verschmelzung der Parzellen 9 und 10 bzw. 11 und 12 zu streichen. Die Festsetzung C 3.1 wird dahingehend ergänzt, dass ab einer Grundstücksgröße von 800 m² maximal acht Wohneinheiten zulässig sind.
3. Tiefgaragen sind laut der Festsetzung C 4.2. grundsätzlich zulässig. Die Festsetzung C 3.4 wird gestrichen.

13. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 10.09.2020

Bei der Grünordnung ist zu ergänzen, dass die extensive Wiesenfläche nicht gedüngt werden darf und nach einer ca. 5 jährigen Aushagerungsphase max. 2mal im Jahr gemäht werden darf (erster Schnitt nach dem 15.06., zweiter Schnitt im Herbst, 20% jährlich wechselnde Brache als Rückzugsort für Insekten und Kleinsäuger). Da die Fläche aktuell augenscheinlich als Intensivgrünland genutzt wird, sollte sie die ersten 5 Jahre so oft wie möglich gemäht werden, um Gräser zurückzudrängen und die Artenvielfalt zu erhöhen. In Absprache mit der uNB wird dann festgelegt, wann die Aushagerungsphase erfolgreich beendet ist.

Die Vorgabe, in den privaten Grünflächen pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum und 2 Sträucher zu pflanzen, sollte im Bebauungsplan grafisch dargestellt werden (mit Standortvorschlag).

Die Untere Naturschutzbehörde hat zum Verfahren mit Schreiben vom 10.09.2020 Stellung genommen.

Das Geplante Wohngebiet „Rosenstraße“ wird großzügig eingegrünt. Die zwischen 5 und 20 m breite Eingrünung ist als eine artenreiche extensive Wiesenfläche bzw. Überflutungsmulde von der Gemeinde vor Baubeginn an den Parzellen auszubilden, und mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Diese extensive Wiesenfläche darf nicht gedüngt werden und nach einer ca. 5-jährigen Aushagerungsphase max. 2-mal im Jahr gemäht werden. Da die Fläche aktuell als Intensivgrünland genutzt wird, sollte sie die ersten 5 Jahre so oft wie möglich gemäht werden, um Gräser zurückzudrängen und die Artenvielfalt zu erhöhen. In Absprache mit der uNB soll dann festgelegt werden, wann die Aushagerungsphase erfolgreich beendet ist.

Das Weitern sollte die Vorgabe, in den privaten Grünflächen pro angefangenen 500 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum und 2 Sträucher zu pflanzen, im Bebauungsplan grafisch dargestellt werden (mit Standortvorschlag).

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Planteil wie folgt ergänzt:

1. Die Vorgabe, in den privaten Grünflächen pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens einen Baum und zwei Sträucher zu pflanzen, soll im Bebauungsplan als Standortvorschlag grafisch dargestellt werden.
2. Es wird folgender Hinweis in die Satzung aufgenommen:

Die extensive Wiesenfläche darf nicht gedüngt und nach einer ca. 5-jährigen Aushagerungsphase max. 2-mal im Jahr gemäht werden. Da die Fläche aktuell als Intensivgrünland genutzt wird, sollte sie die ersten 5 Jahre so oft wie möglich gemäht werden, um Gräser zurückzudrängen und die Artenvielfalt zu erhöhen. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde soll festgelegt werden, wann die Aushagerungsphase erfolgreich beendet ist.

Zusätzlich soll der Hinweis in der Begründung zur Satzung erwähnt werden.

Anmerkung: GR Linner war bei der Abstimmung nicht zugegen.

20. Bayernwerk AG Netzcenter, Kolbermoor, 14.08.2020

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir haben die Planungsunterlagen überprüft.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Kundencenter Ampfing gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Die Bayernwerk Netz GmbH hat zum Verfahren mit Schreiben vom 14.08.2020 Stellung genommen, da sich im überplanten Bereich Versorgungseinrichtungen des Unternehmens befinden. Grundsätzlich bestehen gegen das Planungsvorhaben keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der bestehenden Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 14.08.2020 und die darin enthaltenen Hinweise zu den Erschließungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt. Die Hinweise zu den Kabelhausanschlüssen werden nach Möglichkeit an den Bauherrn weitergeleitet. Es erfolgt **keine** Änderung der Planunterlagen.

Anmerkung: GR S. XY war bei der Abstimmung nicht zugegen.

21. Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut, 09.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information. Das Schreiben des Planungsbüros SAK ist am 10.08.2020 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat zum Verfahren mit Schreiben vom 09.09.2020 Stellung genommen, da sich im überplanten Bereich Versorgungseinrichtungen des Unternehmens befinden. Grundsätzlich bestehen gegen das Planungsvorhaben keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der bestehenden Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der Hinweis zu den geplanten Baumpflanzungen wurde bereits unter D 4 des Satzungsentwurfs berücksichtigt.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 14.08.2020 und die darin enthaltenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt **keine** Änderung der Planunterlagen.

23. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 14.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.08.2020.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat zum Verfahren mit Schreiben vom 14.09.2020 Stellung genommen, da sich im überplanten Bereich Versorgungseinrichtungen des Unternehmens befinden.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 14.09.2020 und die darin enthaltenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt **keine** Änderung der Planunterlagen.

35. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Rosenheim, 15.09.2020

Im neuen Bayerischen Landesplanungsgesetz wird bis spätestens 2030 eine Richtgröße von nur noch 5 ha pro Tag für die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke angestrebt. Nimmt man diese Richtgröße zu Maßstab und weist davon 65% den Kommunen zur Verteilung pro Einwohner zu, dann darf die Gemeinde Halfing mit den zu erwarteten 3.000 Einwohner etwa 2.700 m² Fläche/Jahr verbrauchen.

Auch wenn der BBPL mit ca. 1,2 ha nur einen sehr kleinen Beitrag zum bayernweiten Flächenverbrauch darstellt, möchten wir darauf hinweisen, dass alle Möglichkeiten des Flächensparens genutzt werden sollen. Als Folge des Klimawandels werden Extremwetterereignisse zunehmen, die Dürre der vergangenen Jahren sind Beispiel dafür. Deshalb sollte der Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen, besonders in Regionen mit ausreichenden Niederschlägen, absolute Priorität haben.

Rechtsgrundlage § 1a BauGB insbesondere: Abs 2 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. beteiligte sich mit der Stellungnahme vom 15.09.2020. In der Stellungnahme wird nochmals der Grundsatz des Flächensparens und der Innenraumentwicklung angesprochen. Aufgrund des Klimawandels sollte der Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen, besonders in Regionen mit ausreichend Niederschlägen, absolute Priorität haben.

Die Gemeinde Halfing hat in den letzten Jahren keine neuen Baugebiete auf landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen. Da sich die Innenentwicklung, insbesondere wegen fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer, als schwierig darstellt, wird nun das Baugebiet „Rosenstraße“ geplant. Dabei werden nur ca. 1,2 ha überbaut. In der Anlage „Ermittlung des Innenentwicklungspotentials und Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen“ wurden u.a. die Möglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum dargestellt und abgewogen.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt **keine** Änderung der Planunterlagen.

D. Zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Abschließend fasst das Gremium mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Die Fa. S·A·K wird beauftragt die vorstehend aufgeführten Änderungen einzuarbeiten.

Der nach Einarbeitung der vorstehend aufgeführten Änderungen ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Rosenstraße“ samt Begründung und Anlagen in der Fassung vom 14.01.2021 wird gebilligt.

Die Verwaltung und das Planungsbüro S·A·K werden beauftragt, die erneute, verkürzte Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Hierbei können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

TOP 4	Bauantrag XY auf Büroneubau und Einbau eines Labors in die Bestands- halle, XY, Fl.Nr. XY
--------------	--

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstraße.“ Auf dem Grundstück ist ein Büroneubau und der Einbau eines Labors in der Bestandshalle geplant. Es sind verschiedene Befreiungen erforderlich.

In der Bauausschusssitzung wurde von einem Ausschussmitglied angemerkt, dass die Verkleidung auch an der Bestandshalle geplant ist. Die Verkleidung verdeckt an dieser Stelle teilweise das bestehende Satteldach.

Einzelnen Gemeinderatsmitgliedern ist das geplante Gebäude zu hoch. Dies sollte den Planern mitgeteilt werden.

Das Gremium fasst hierzu mit **13/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für eine Vertagung dieses TOP's auf die nächste Sitzung aus. Bei dieser Sitzung soll dann der Planer des Vorhabens anwesend sein und dem Gemeinderat das Vorhaben erläutern. Wenn möglich soll auch eine 3-D Darstellung des Vorhabens vorgelegt werden.

Anmerkung: GR XY war bei der Abstimmung nicht zugegen.

TOP 5	Antrag auf Erteilung einer Rodungserlaubnis Staatliches Bauamt Rosen- heim, Fl.Nrn. XY, XY und XY
--------------	--

Die Vorsitzende gibt den Rodungsantrag vom 26.11.2020 des Staatlichen Bauamtes bekannt. Zum Erlass des Genehmigungsbescheids ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forstern Rosenheim (AELF Rosenheim) zuständig. Die Gemeinde wurde gebeten, eine Stellungnahme zum vorliegenden Antrag abzugeben.

Das Staatliche Bauamt beabsichtigt bei der Staatsstraße 2079 für den Abschnitt von der Kreuzung mit der Kreisstraße RO 35 (Kreisverkehr bei Schonstett) bis zur Staatsstraße 2092 bei Halfing eine Erneuerung der Fahrbahndecke mit einer Verbreiterung von 0,50 m inkl. beidseitiger Erneuerung der Bankette durchzuführen. Hierfür ist die Rodung von Waldflächen erforderlich. Teilweise können die gerodeten Flächen nach Abschluss der Maßnahme wieder mit Waldbäumen bestockt werden.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst das Gremium hierzu mit **12/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Halfing stimmt dem Rodungsantrag des Staatlichen Bauamtes Rosenheim vom 26.11.2020 zu.

Die Vorsitzende erinnert das Gremium an die Vorstellung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland in Sachen „Kommunale Verkehrsüberwachung“ vom 14.12.2020 in der Mehrzweckhalle Schonstett und geht anschließend noch einmal auf die wichtigsten Punkte ein.

- Bei der Verkehrsüberwachung geht es ihr nicht nur um das zu schnelle Fahren, sondern auch um den ruhenden Verkehr (z.B. Parken auf Gehwegen, an/vor Einfahrten, usw.)
- Es wäre eine zweijährige Probephase im Rahmen einer Zweckvereinbarung möglich.
- Die zu buchenden Mindeststunden würden sich auf 5 Stunden pro Monat belaufen.
- Über sogenannte TOPO-Boxen könnte vom Zweckverband z.B. auch eine Verkehrszählung durchgeführt werden. Hierbei werden auch die Fahrzeugtypen z.B. PKW, LKW, ... unterschieden.
- Die Kosten würden sich je Überwachungsstunde auf 40 € beim ruhenden Verkehr und auf 140,00 € beim fließenden Verkehr belaufen. Für die Sachbearbeitung würden ferner noch 8,00 € je Fall, unabhängig von der Art der Überwachung, anfallen.
- Die vom Zweckverband eingenommenen Verwarn- und Bußgelder würden 1 zu 1 an die Gemeinde gehen. Die Verrechnung mit den Leistungen des Zweckverbandes erfolgt dabei vierteljährig.
- Soweit der Zweckverband einen Gewinn erwirtschaftet, fließt dieser an die Städte und Gemeinden zurück.

Im Anschluss an ihre Ausführungen möchte Sie vom Gremium wissen, wie wir in dieser Sache jetzt weitermachen sollen. Weiterhin keine Verkehrsüberwachung oder ausprobieren der Verkehrsüberwachung im Rahmen einer Art Probemitgliedschaft (Wie bereits erwähnt, über eine Zweckvereinbarung für maximal zwei Jahre möglich!)?

Aus der Mitte des Gemeinderats wird angeregt, dass im Falle einer Verkehrsüberwachung die Bevölkerung vorher über die Medien bzw. evtl. auch über einen Bürgerbrief ausreichend zu informieren ist.

Im Anschluss an seine Beratung fasst das Gremium folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat spricht sich derzeit gegen eine kommunale Verkehrsüberwachung aus. **Abstimmungsergebnis: 1/11 Stimmen (damit abgelehnt)**
2. Der Gemeinderat spricht sich für das Ausprobieren der kommunalen Verkehrsüberwachung, sowohl fließender als auch ruhender Verkehr, im Rahmen einer zweijährigen Probephase (über eine Zweckvereinbarung) aus. Die Vorsitzende wird beauftragt mit dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland entsprechende Verhandlungen zu führen. **Abstimmungsergebnis: 11/1 Stimmen (damit angenommen)**

Der Gemeinderat soll jetzt Vorschläge für Überwachungsstellen (ruhender/fließender Verkehr) bei der Verwaltung abgeben.

TOP 7	Bauhofgebäude am Gemeindeplatz; Sanierung des vorhandenen Ölabscheiders, Befestigung des Vorplatzes (Ausbau Pflaster, Asphaltierung der Fläche)
--------------	--

Die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Generalinspektion aus dem Jahr 2015 bekannt. Der bestehende Ölabscheider ist demnach nicht mehr funktionsfähig. Zudem ist keine Sanierung mehr möglich.

Die Vorsitzende informiert das Gremium ferner, dass derzeit die Bauhoffahrzeuge bei der Fa. Kfz-Werkstatt Huber, Halfing gewaschen werden. Nachdem dies aber nur unter der Woche möglich ist, ist dies nach Meinung des Bauhofpersonals keine dauerhafte Lösung. Speziell zu Zeiten des Winterdienstes müssen die Fahrzeuge auch am Wochenende vom Salz gereinigt werden. Außerdem ist mit der An- und Abfahrt zum Waschplatz etc. ein höherer Zeitaufwand verbunden. Da sich der Bauhofneubau mit Sicherheit noch einige Zeit ziehen wird, sollte der Waschplatz eventuell doch hergerichtet werden. Das Bauhofpersonal bittet sogar ausdrücklich darum. Die Kosten für einen neuen Ölabscheider inkl. Einbau usw. würden sich auf ca. 25.000,00 € belaufen.

Auch die Feuerwehr könnte dann diesen Waschplatz nutzen. Der Ölabscheider in der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses ist nämlich nicht für das Waschen der Fahrzeuge ausgelegt (ist nur für das sogenannte Tropföl).

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat hierzu mit **14/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für den Einbau eines neuen Ölabscheiders aus. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen.

TOP 8	Antrag von Gemeinderatsmitglied XY auf Vergrößerung des Bauausschusses von derzeit 4 auf künftig 5 Mitglieder
--------------	--

Zu Beginn des TOP´s stellt GR XY den Antrag zur Geschäftsordnung, dass über die Aufstockung des Bau- und Umweltausschusses um zwei Mitglieder und Änderung vom vorberatenden zum beschließenden Ausschuss abgestimmt wird.

Aus Sicht von GR XY ist der Antrag zur Geschäftsordnung so nicht zulässig, da es sich in Hinblick auf den beschließenden Ausschuss eigentlich um einen neuen eigenständigen Tagesordnungspunkt handelt (steht heute so nicht auf der Tagesordnung). Geschäftsstellenleiter Binder pflichtet dem bei. Eine Abstimmung über die Vergrößerung des Ausschusses um zwei Mitglieder, abweichend vom Antrag von GR XY, wäre aber möglich.

Von GR XY wird alternativ noch angeboten, dass er seinen Antrag von einem Mitglied auf zwei Mitglieder abändert.

Der Antrag wird von GR XY für die heutige Sitzung zurückgezogen. Er wird seinen Antrag (6 Ausschussmitglieder + beschließender Ausschuss) für die nächste Sitzung offiziell einreichen.

In der anschließenden Beratung wird erwähnt, dass der Ausschuss in seiner jetzigen Zusammensetzung gute Arbeit leistet. Als Punkt, der für eine Vergrößerung des Bau- und Umweltausschusses spricht, wird die Nutzung der vorhandenen Fachkompetenz herausgestellt. Gemeint ist hier Gemeinderatsmitglied XY, der von GR XY im Falle einer Vergrößerung für den zusätzlichen Ausschusssitz vorgeschlagen wird.

Hinsichtlich eines beschließenden Ausschusses können sich einzelne Gemeinderatsmitglieder einen solchen nur für kleinere Bauangelegenheiten vorstellen. Andere Gemeinderatsmitglieder sprechen sich dagegen gegen einen solchen Ausschuss aus.

Die Vorsitzende erinnert den Gemeinderat an die Beschlussfassungen in der konstituierenden Sitzung vom 11.05.2020. Damals wurde nach eingehender Beratung mit 11/4 Stimmen die Beibehaltung eines vorberatenden Bau- und Umweltausschusses beschlossen. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Ausschusses wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Die Zusammensetzung des Ausschusses besteht aus der Vorsitzenden und **5** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern (bisher 4). **Abstimmergebnis: 6/9 Stimmen → wurde damit abgelehnt**

Die Zusammensetzung des Ausschusses besteht aus der Vorsitzenden und **4** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern (wie bisher). **Abstimmergebnis: 10/5 Stimmen → wurde damit angenommen**

Für die kommenden Aufgaben/Projekte wäre vielleicht die Bildung eines zweckgebundenen „neuen“ Ausschusses auch eine Möglichkeit. Zu erinnern ist hier z.B. an den Feuerwehrhaus-Bauausschuss, der für den Zeitraum 2004-2006 ins Leben gerufen wurde.

Bei der Vorberatung des Antrags von GR XY in der letzten Bauausschusssitzung wurde vom Gremium auch darüber diskutiert, den Ausschuss auf 6 Mitglieder aufzustocken. Damit wären dann alle Gruppierungen/Fraktionen zu gleichen Teilen im Ausschuss vertreten. Auch wurde das Thema beschließender Bauausschuss (Einführung evtl. erst einmal probeweise) angesprochen. Laut Geschäftsstellenleiter Binder ist eine probeweise Einführung aber nicht möglich. Dieser müsste über eine Änderung der Satzung/Geschäftsordnung eingeführt und durch eine Änderung der Satzung/Geschäftsordnung wieder aufgelöst werden.

Der Bauausschuss hat sich grundsätzlich für eine Vergrößerung des Bau- und Umweltausschusses ausgesprochen.

Nachdem GR XY, wie bereits erwähnt, seinen Antrag für die nächste Gemeinderatssitzung einreichen wird, macht eine Beschlussfassung heute eigentlich keinen Sinn, da die Verwaltung dann eventuell doppelt Arbeit hat.

Von GR XY wird sein Antrag vom 30.10.2020 daher zurückgezogen. Eine Beschlussfassung ist dadurch heute nicht erforderlich.

TOP 9 Sonstiges und Bekanntgaben

• **Verschiedenes aus den Reihen des Gemeinderats**

GR XY spricht das Thema „Zuwendungen für die Hochwasserschutzmaßnahmen“ an. Bei der Gemeinderatswerkstatt im Rahmen des ISEK's hat es nämlich geheißen, dass diese genehmigt wurden. Der Vorsitzenden bzw. Geschäftsstellenleiter Binder ist hierzu nichts bekannt. Bisher wurde uns lediglich ein Zuwendungsbescheid für das Hochwasserschutzkonzept und die Sofortmaßnahmen am Waldsee erteilt.

Auf Anregung aus dem Gremium wird die Verwaltung beim Ingenieurbüro Aquasoli nachfragen, wie weit dieses mit der Ausschreibung der Sofortmaßnahmen am Waldsee ist. Zudem wird wegen der Bürgerinformation hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Sandsäcke) nachgefragt.

GR XY erkundigt sich, wie es bei uns in Sachen 5G-Funk aussieht. Die Vorsitzende entgegnet hierauf, dass bis jetzt kein Anbieter in dieser Sache auf uns zugekommen ist.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun
1. Bürgermeisterin

Marco Binder
Schriftführer/in